- 72. 1. Berechnung bes Bestimmungeortes einer Dienstreise bon bem Gerichtsorte bei Dienstreisen prengischer Justizbeamten.
- 2. Sind die in dem Beschlusse des preußischen Staatsministeriums vom 2. Januar 1904 hierüber enthaltenen Bestimmungen rechtsgültig?
- Berordnung vom 24. Dezember 1873/8. Mai 1876, betr. die den Justizbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb des Gerichtsorts zu gewährenden Tagegelder und Reiselosten, § 8.
- Gesetz vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876, betr. die Tagegelder und Reisetosten der Staatsbeamten, §§ 6 und 12.
- Gefet vom 21. Juni 1897, betr. die Tagegelder und Reisekosten ber Staatsbeamten, Art. IV und V.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1911 i. S. Th. (RL) w. preuß. Justigfislus (Bekl.). Rep. III. 543/10.
  - I. Landgericht Reiße.
  - II. Oberlandesgericht Breslau.

## Mus ben Grünben:

"Der Rläger beansprucht auf Grund ber Berordnung vom 24. Dezember 1878 in der Fassung bom 8. Mai 1876, betr. die ben Juftigbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb bes Berichtsortes zu gewährenden Tagegelber und Reisetoften (GS. von 1874 S. 2, von 1876 G. 119), Tagegelber und Reisetoften fur zwei von ihm in ben Dorfern D.-R. und L. vorgenommene richterliche Dienft. geschäfte. In beiden Sallen war der Terminsort von der Grenze des Gerichtsortes mehr als 2 Rilometer entfernt; bagegen beträgt Die Entfernung der Ortsgrenze ber Dorfer von der Mitte bes Gerichtsortes nicht 2 Rilometer. Der Rlager erachtet ersteres für genugend, um die Borausfegung, von der fein Unspruch nach §§ 6 Abs. 1, 12 Abs. 5 ber Berordnung vom 15. April 1876, betr. bie Tagegelber und Reisetosten ber Staatsbeamten (GS. S. 107) ab. hangig ift, ju erfullen. Er ertlart bie von dem Ronigl. Staats. minifterium burch Beschluß vom 2. Januar 1904 erlaffenen Ausführungsbestimmungen zu ben Borfchriften über bie ben Juftigbeamten bei Dienstaeschäften außerhalb bes Gerichtsorts ju gemahrenben Tagegelber und Reisetosten, den Justizbehörden mitgeteilt durch die Allgemeine Verstigung des Justizministers vom 6. Januar 1904 (Just. Min. Bl. S. 8), für unverdindlich, weil Art. IV des Gesehes, betr. die Tagegelber und Reisetosten der Staatsbeamten, vom 21. Juni 1897 (SS. S. 198), der dem Staatsministerium die Bestugnis zum Erlasse von Aussührungsbestimmungen überträgt, sich auf die im Art. V des Gesehes erwähnten besonderen Vorschriften nicht beziehe, und es zu der in jenen Aussührungsbestimmungen gestrossenen Regelung der Entsernungsberechnung, soweit es sich um Dienstgeschäfte der Justizbeamten in Parteisachen handle, des Erlasses einer Königl. Verordnung bedurft habe.

Das Landgericht ist dieser Auffassung des Klägers beigetreten und hat den Beklagten zur Zahlung des eingeklagten Betrages verurteilt. Das Berufungsgericht hat dagegen die fragliche Aussührungsbestimmung, die in Verbindung mit den zu 2 in Bezug genommenen Aussührungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Lagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten vom 11. November 1903 (GS. S. 231) zu D. 1 Abs. 1 dahin sautet:

"Der Gerichtsort und der Bestimmungsort der Dienstreise gelten nur dann als mindestens 2 Kilometer voneinander entsernt, wenn sowohl die Entsernung von der Grenze des Gerichtsorts dis zur Mitte der Bestimmungsorts als auch die Entsernung von der Ortsgrenze des letzteren dis zur Mitte des ersteren mindestens 2 Kilometer beträat".

für rechtsverbindlich erklart und bemgemäß bie Rlage abgewiesen.

Die Revision des Klägers, welche an dessen Rechtsauffassung festhält, ist nicht begründet.

Zutreffend führt das Berufungsgericht aus, daß die vorangeführte, die Berechnung der Mindestentfernung von 2 Kilometern
regelnde Bestimmung nicht eine Abanderung der Berordnung vom
24. Dezember 1879/8. Mai 1876, sondern nur eine Aussührungsbestimmung dazu enthält, und daß das Staatsministerium zum Erlaß
einer solchen Aussührungsbestimmung nach dem Gesetze vom 21. Juni
1897 besugt war.

Art. IV Diefes Befeges lautet:

"Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesethlichen Beftimmungen über die Reisekoften und Tagegelber der Staatsbeamten

find die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staats= ministerium ober, soweit gesehlich die Zuständigkeit der Berwaltungsches bzw. des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden."

Die Bestimmung spricht bon ben Staatsbeamten - ben unmittelbaren - ichlechthin, ohne einzelne Arten auszunehmen und ohne Unterscheidung ber Beranlaffung ihrer Dienstreifen. Sie gibt bem Staatsminifterium die Befugnis jum Erlaffe bon Ausführungs. beftimmungen nicht bloß hinfichtlich ber allgemeinen, durch bas Befet vom 21. Juni 1897 felbft geregelten Ansprüche auf Reifefoften und Tagegelber, benn fonft hatte ber Gingang bes Artitels lauten muffen: "Für bie Ansprüche ber Beamten auf Grund ber Befrimmungen diefes Gefetes", fondern hinfichtlich der Ansprüche auf Grund ber gesetlichen Bestimmungen überhaupt, also auch binfichtlich ber in Art. V ermähnten, auf Sonbervorschriften fur einzelne Dienstzweige ober Dienftgeschäfte beruhenben Anspruche. Den Begriff ber "gefetlichen Beftimmungen" ift hier nach dem vorwiegenden Sprachgebrauch und nach bem Zwecke bes Artitels im weiten, auch bie rechtlich verbindlichen Bermaltungsvorschriften umfassenden Ginne gu versteben. Es ift nicht erfindlich, mas den Gesetgeber batte beranlaffen follen, bem Staatsminifterium gwar die Befugnis gu erteilen, die Borfchriften formlicher Gefete mit Ausführungsbeftimmungen ju perfeben, nicht aber, folche Musführungsbeftimmungen auch ju ben Borfchriften weniger umfaffender Art, die nur auf Ronigl. Berordnungen oder Bermaltungsvorschriften beruben, zu erlaffen. In ber Begrundung bes Entwurfs wird, ohne bag bei ber Beratung bes Befetes irgendwelcher Wiberfpruch bagegen erhoben mare, gefagt, baß es gur Ausführung sowohl ber bisberigen wie ber burch bas porgelegte Gefet zu treffenden Borfdriften" über die Reisekoften und Tagegelder der Stagtsbeamten näherer Beffimmungen, insbesondere hinsichtlich ber Rriterien fur ben Begriff ber Dienstreise, ber Art ihrer Ausführung, der Bahl ber Reisewege, ber Berechnung ber mangebenden Entfernungen usw. bedürfe, und bie Regelung biefer Buntte burch gefehliche Beftimmungen nicht wohl angangig, vielmehr bem Staatsminifterium zu übertragen fei (vgl. Stenogr. Berichte bes Abgeordnetenhauses Geff. 1896/97 Anl. Bb. IV S. 2291).

Auch die Ausführungen des Finanzministers Miquel bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause — a. a. D. Berhandlungen Bd. III S. 1755 — bringen den Zweck dieser Bestimmung, die Regelung dieser Einzelheiten dem Staatsministerium sür alle Arten von Dienstreisen der Beamten zu übertragen, deutlich zum Ausdruck. Eine Außerung des Abgeordneten Sattler — a. a. D. Bd. III S. 1757 —, der Reisen erwähnte, dei denen Richter, Gesrichtsschreiber und Rechtsanwälte dasselbe Gesährt benußen könnten, ergibt sogar, daß man dei der Beratung gerade auch an die durch die Berordnungen vom 24. Dezember 1873 und 8. Mai 1876 geregelten Reisen der Justizbeamten gedacht hat.

Gegenüber diefer aus dem Wortlaut und bem Amed bes Art. IV fich ergebenden Bedeutung ber Bestimmung verfagt bie Berufung ber Revision auf die Stellung und den Inhalt bes nachfolgenden Art. V. Diefer Artifel erklärt die Bestimmungen des § 12 des Gesetes, betr. bie Tagegelber und Reisekoften ber Staatsbeamten, vom 24. Marg 1873 66. C. 22) in ber Faffung der Berordnung vom 15. April 1876 (WS. S. 107) mit einem bestimmten Borbehalt auf die por Erlaß bes Gefetes ergangenen gesetlichen ober sonstigen Borschriften für anwendbar, welche für einzelne Dienstzweige ober Dienstaeschäfte bezüglich ber Tagegelber und Reisetoften ergangen find, und halt bamit Die Bestimmung bes § 12 aufrecht, wonach eine Abanderung biefer Sondervorschriften im Wege Ronial, Berordnung erfolgen tann. Die wesentliche Bebeutung bieses § 12 Tiegt barin, daß er bem Konige über bie Grengen ber ihm nach Art. 45 ber Berfassurfunde guftebenben Gewalt hinaus die Befugnis überträgt, auch gesetliche Borfchriften - im engeren Ginn - abzuandern. Er fpricht baber nur von einer Abanberung, nicht von dem Erlaffe von Ausführungsbestimmungen. Bor dem Erlasse bes Gesetes vom 21. Juni 1897 mußte allerdings die Befugnis bes Staatsministeriums zum Erlaffe von Ausführungsbestimmungen, welche jene Sonbervorichriften ergangten, von Rechtsverordnungen praeter legem, zweifelhaft ericheinen. In den Urteilen des Reichsgerichts vom 10. und 13. Mai 1895 (Entsch, in Zivils. Bd. 35 S. 208 und S. 267) ift benn auch berartigen Ausführungsbestimmungen bie Rechtsverbindlichkeit abgesprochen. In Art. IV bes Gefetes aber ift bem Staatsminifterium bie Befugnis jum Erlaffe folder ergangenben Ausführungsbeftimmungen erteilt,

und die Aufrechterhaltung des § 12 des Gesetes vom 24. März 1873/15. April 1876 kann daher nur noch die Bedeutung haben, daß zur Abänderung der in Art. V bezeichneten Sondervorschriften eine Königl. Verordnung genügen und — wenigstens soweit sie auf Geset oder Königl. Verordnung beruhen — auch erforderlich sein soll, hinsichtlich des Erlasses von Aussührungsbestimmungen dagegen auch für diese Sondervorschriften lediglich Art. IV maßgebend ist.

Bei ber hier in Rebe stehenben, die Berechnung der Mindestentsfernung von 2 Kilometern regelnden Bestimmung des Staats-ministerialbeschlusses aber handelt es sich lediglich um eine solche das Geset ergänzende Borschrift, nicht um eine Abänderung derselben. Weder das Geset vom 24. März 1873 noch die Königl. Verordnungen vom 24. Dezember 1873, vom 15. April und vom 8. Mai 1876 enthalten eine Bestimmung darüber, wie diese Entsernung zu berechnen ist. In dem erwähnten Urteil des Reichsgerichts vom 10. Mai 1895 ist zwar — auf S. 209 — ausgeführt, daß das Geset vom 24. März 1873 im allgemeinen dem Beamten die Reiselosten nach der Zahl der wirklich zurückgelegten Kilometer gewähren wolle. Dieser Grundsat ist aber im Gesetz nicht derart zum Ausdruck gebracht, daß eine Regelung, welche im einzelnen Falle zu einem andern Erzgebnis sühren kann, gegen das Gesetz verstieße.

Bgl. auch die Ausführungen des Urteils des Reichsgerichts vom 28. Januar 1901, Entsch. in Zivils. Bb. 48 S. 285 fig., auf S. 291/292.

Böllig versehlt ist der vom Berusungsgericht widerlegte, von der Revision aber sestgehaltene Erwägungsgrund des Landgerichts, daß es des Beschlusses des Staatsministeriums vom 2. Januar 1904 gar nicht bedurft hätte, wenn Art. IV des Gesetzs vom 21. Juni 1897 und der Beschluß des Staatsministeriums vom 11. November 1903 auch auf die Reisen der Justizbeamten in Dienstgeschäften anzuwenden wäre. Ob eine unmittelbare Anwendung des Staatsministerialbeschlusses vom 11. November 1903 auf diese Dienstreisen der Justizbeamten zulässig gewesen wäre oder nicht, ist für die Auslegung des Art. IV des Gesetzs vom 21. Juni 1897, auf die es allein ankommt, völlig gleichgültig. Das Berusungsgericht legt aber zutreffend dar, daß das Staatsministerium mit gutem Grunde die Aussührungsbestimmungen vom 11. November 1903 nicht unverändert auf jene Reisen der Justiz-

beamten für anwendbar erklärt hat. Nach der Verordnung vom 24. Dezember 1873 war nicht, wie nach dem Gesetze vom 24. März 1873 und den Ausführungsbestimmungen vom 11. November 1903 der Wohnort des Beamten, sondern der Gerichtsort entscheidend. Dies im Wege der Aussührungsbestimmung zu ändern, mußte rechtlich bedenklich erscheinen und ist, wie der Beschluß vom 2. Januar 1904 ergibt, nicht beabsichtigt worden.

Eine wesentliche Bestätigung finden die vorstehenden Darlegungen in dem weiteren Bang der Gesetgebung über die Reisetoften ber Staatsbeamten. Das Gefet, betr. Die Reisetoften ber Staatsbeamten vom 26. Juli 1910 (GS. S. 150) enthält in ben §§ 14 und 17 im wesentlichen diefelben Bestimmungen wie bas Gefet bom 21. Juni 1897 in ben Artt. IV und V. Auf Grund bes bem Art. IV entsprechenden § 14 hat das Staatsministerium durch Beschluß vom 5. Oktober 1910 (Juft. Min. Bl. S. 368) neue Ausführungsbestimmungen zu ben Borichriften über bie ben Auftigbeamten bei Dienstgeschäften außerhalb bes Gerichtsorts zu gewährenben Tagegelber und Rahrtoften erlaffen. Bei ber Beratung bes Gefetes vom 26. Ruli 1910 ift von teiner Seite behauptet worben, daß bas Ministerjum durch ben Erlaß der Ausführungsbestimmungen vom 2. Januar 1904 die ihm burch Art. IV bes Gesetzes vom 21. Juni 1897 gegebenen Befugniffe überschritten babe. Auch die Trager ber gefetgebenben Gewalt find banach von der Rechtsqultigfeit biefer Musführungsbestimmungen ausgegangen."